



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1989	Ausgegeben zu Saarbrücken, 27. April 1989	Nr. 22
------	---	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes. Vom 11. April 1989	525
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes. Vom 11. April 1989	526
Verordnung über das Naturschutzgebiet Bardenbacher Fels — Primsaue — Junger Hirschkopf. Vom 5. April 1989	526
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Ausbau der Landstraße II. Ordnung 244 in der Ortsdurchfahrt Sulzbach (Schnappacher Weg), von km 0 + 000 bis km 0 + 313, innerhalb der Gemarkung Sulzbach. Vom 11. April 1989	530
Auflösung des Orsrates Herbitzheim. Vom 12. April 1989	530
Stellenausschreibung des Ministers der Justiz. Vom 11. April 1989	530
III. Amtliche Bekanntmachungen	

I. Amtliche Texte

108 **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes**
Vom 11. April 1989

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 4, § 50 Abs. 1 des Waffengesetzes (WaffG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung vom 2. Juli 1969 (Amtsbl. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1987 (Amtsbl. S. 122), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), geändert

durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes (DVWaffG) vom 20. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1184) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Allgemeine Zuständigkeit

Zuständige Behörden im Sinne des § 50 Abs. 1 des Waffengesetzes sind die Kreispolizeibehörden.“

2. In § 2 Abs. 5 wird das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Sicherstellungen

Neben den nach § 1 zuständigen Behörden ist in unaufschiebbaren Fällen auch die Vollzugspolizei zuständig für

- a) Sicherstellungen nach § 37 Abs. 5 Satz 1, § 40 Abs. 2 Satz 1 und § 48 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Waffengesetzes,
- b) die Einholung von Auskünften nach § 46 Abs. 1 des Waffengesetzes und
- c) Anordnungen zum Vorzeigen von Gegenständen nach § 46 Abs. 3 des Waffengesetzes.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zuständige Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 55 und 56 des Waffengesetzes sind die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden, im Stadtverband Saarbrücken — mit Ausnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken — der Stadtverbandspräsident, in der Landeshauptstadt Saarbrücken und in kreisfreien Städten die Oberbürgermeister.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 11. April 1989

Die Regierung des Saarlandes

Lafontaine	Dr. Peter
Läpple	Hoffmann
Kasper	Leinen
Dr. Walter	Dr. Hahn
Prof. Dr. Breitenbach	

109 **Verordnung**
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Personenstandsgesetzes

Vom 11. April 1989

Auf Grund des § 70 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Nr. 1 und 3 des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), und des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung vom 2. Juli 1969 (Amtsbl. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1987 (Amtsbl. S. 122), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 18. Dezember 1974 (Amtsbl. S. 1046) erhält folgende Fassung:

„1. als untere Aufsichtsbehörden

die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden, im Stadtverband Saarbrücken — mit Ausnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken — der Stadtverbandspräsident, in der Landeshauptstadt Saarbrücken und in kreisfreien Städten die Oberbürgermeister,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 11. April 1989

Die Regierung des Saarlandes

Lafontaine	Dr. Peter
Läpple	Hoffmann
Kasper	Leinen
Dr. Walter	Dr. Hahn
Prof. Dr. Breitenbach	

110 **Verordnung**
über das Naturschutzgebiet Bardenbacher Fels
— Primsaue — Junger Hirschkopf

Vom 5. April 1989

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569), verordnet der Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Bestimmung

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet Bardenbacher Fels — Primsaue — Junger Hirschkopf.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 40 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom April 1989 in der Stadt Wadern,

Gemarkung Bardenbach, Flur 4, die Flurstücke Nr. 348/42, 276/1, 150/1, 275/1, 274/1, 273/1, 272/1, 172/1, 173/1, 225/1, 226/1, 227/1, 154/1, 180/1, 181/1, 156/1, 157/1, 31/1, 42/5, 347/42, 296/55, 55/3, 55/2, 332/54, 331/54, 54/3, 54/4, 54/1, 349/52, 352/44, 350/44, 52/1, 51/2, 50/1, 48/2, 47/1, 44/1, 44/8, 44/7, 44/6, 44/5, 43/4, 43/3, 43/2, 43/6, 43/5, 314/43, 300/59, 301/61, 304/70 und 42/4 sowie Teile der Flurstücke Nr. 297/42, 306/42, 44/2, 42/6 und 456; Flur 1, das Flurstück Nr. 96/1;

Gemarkung Dagstuhl, Flur 2, Teile der Flurstücke Nr. 389/25, 390/25, 391/25, 392/25, 393/25, 394/25, 395/25, 396/25 und 397/25;

Gemarkung Büschfeld, Flur 10, die Flurstücke Nr. 543/179, 710/178, 799/102, 101/2, 798/101, 51/3, 46/1, 692/44, 691/43, 690/41, 39, 38, 746/72, 745/72 und 470 sowie Teile der Flurstücke Nr. 203/4, 201/4, 184/1, 186/1 und 882/203;

Gemarkung Bardenbach, Flur 4, das Flurstück Nr. 471 sowie ein Teil des Flurstückes Nr. 466 (beginnend am südwestlichen Böschungsfuß der Eisenbahnstraße).

(2) Das Gebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte gekennzeichnet sowie in Flurkarten, Maßstab 1:1 000 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Flurkarten werden beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, verwahrt. Eine zweite Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landrat in Merzig, Bahnhofstraße 44, 6640 Merzig. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines naturnahen Abschnittes der Primsaue mit den talbegleitenden Steilhängen. Bei diesen handelt es sich um teilweise senkrechte Felswände, die in verfestigten Konglomeraten und Fanglomeraten der Waderner Schichten des Oberrotliegenden in besonders typischer Form ausgebildet sind.

Die hier angetroffenen Lebensgemeinschaften Hartholzau, edellaubholzreicher Schluchtwald, wärmeliebender Wald auf Vulkanit, Bruchwald, Hochstaudenflur und Felsgrusflur bieten einer Vielzahl seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der Objekte der wissenschaftlichen Forschung und Lehre führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;

4. Pflanzen zu entfernen oder in anderer Weise zu beschädigen;
5. nicht jagdbare wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
7. Erstaufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
8. Aufforstungen vorzunehmen;
9. Laubwald flächenhaft zu nutzen;
10. Flächen umzubrechen;
11. Oberflächen- oder Grundwasser ein- oder abzuleiten sowie das Gelände zu dränieren;
12. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen;
13. Vieh weiden zu lassen;
14. Düngemittel (einschließlich organischer), Herbizide, Insektizide, Fungizide oder andere chemische Mittel sowie Klärschlamm zu verwenden;
15. Flächen abzubrennen;
16. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen, Wagen oder Krafträder zu parken;
17. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Anzeigespflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der Obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

Entgegen § 4 Abs. 2 bleiben zulässig

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit folgenden Maßgaben:
 - Es erfolgt keine Düngung und keine Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln.
 - In standortgerechten Beständen wird die Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaft des Standortes durch natürliche Verjüngung gefördert.
 - In standortgerechten Beständen erfolgt die Nutzung kleinflächig, an Steilhängen und im Uferbereich der Gewässer einzelstammweise.
 - Nicht-standortgerechte Bestände können flächig geerntet werden; auf diesen genutzten Flächen darf zur Aufforstung die natürliche Waldgesellschaft des Standortes künstlich begründet werden.
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als Dauergrünland im bisherigen Umfang mit folgenden Maßgaben
 - Es erfolgen kein Umbruch und keine Nachsaat.
 - Es erfolgen keine Düngung und keine Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln.
 - Es werden keine Gülle und kein Klärschlamm eingebracht.

- Es erfolgen keine Trockenlegungen.
- Beweidung darf nur extensiv erfolgen (max. 2 GV/ha).

Das Düngeverbot und die Weidebeschränkung gelten nicht für die Grundstücke auf der Gemarkung Dagstuhl, Flur 2, Teile der Flurstücke Nr. 389/25, 390/25, 391/25, 392/25, 393/25, 394/25, 395/25, 396/25 und 397/25.

3. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege (einschließlich der Jagd) sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Dies gilt auch für erforderliche Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen, baulicher Anlagen und Gewässer; erforderliche Arbeiten sollen mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht ohne zwingenden Grund in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann in § 6 aufgeführte zulässige Handlungen für unzulässig erklären, wenn deren Ausübung den Schutzzweck gefährdet.
- (2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann Schutz- und Pflegemaßnahmen anordnen, wenn dies zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich ist.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann von der Obersten Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die in § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Duldungspflicht

Die Eigentümer von Flurstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bardenbacher Fels“ vom 1. September 1969 (Amtsblatt des Saarlandes, 1969, Nr. 36, S. 656—657) aufgehoben.

Saarbrücken, den 5. April 1989

Der Minister für Umwelt
— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. Dezember 2017	Nr. 50
------	--	--------

*Wir wünschen allen Abonnenten/Innen und Leser/Innen
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2018.*

Ihr Amtsblatt-Team

Hinweis

Erster Erscheinungstermin des Amtsblattes **Teil I** für das Jahr 2018 ist der **11. Januar 2018**.
Annahmeschluss für Texte, die an diesem Termin erscheinen sollen, ist der **3. Januar 2018, 12.00 Uhr**.

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Prims" (N 6507-301), Seite
vom 12. Dezember 2017 2082

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1938 Haushaltsbegleitgesetz 2018 (HBeglG 2018). Vom 5. Dezember 2017	1029
Gesetz Nr. 1937 über die Feststellung des Haushaltsplans des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2018 (Haushaltsgesetz – HG – 2018). Vom 5. Dezember 2017	1033

Gesamtplan mit Haushaltsübersicht.	1041
• Einzelplan 01 Landtag	1163
• Einzelplan 02 Ministerpräsidentin und Staatskanzlei	1186
• Einzelplan 03 Ministerium für Inneres und Sport	1254
• Einzelplan 04 Ministerium für Finanzen und Europa	1357
• Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.	1416
• Einzelplan 06 Ministerium für Bildung und Kultur.	1490
• Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr	1623
• Einzelplan 09 Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	1704
• Einzelplan 10 Ministerium der Justiz	1834
• Einzelplan 17 Zentrale Dienstleistungen.	1925
• Einzelplan 18 Verfassungsgerichtshof.	1970
• Einzelplan 19 Rechnungshof.	1974
• Einzelplan 20 Baumaßnahmen	1982
• Einzelplan 21 Allgemeine Finanzverwaltung	2018
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Söterbachtal“ L 6408-302. Vom 12. Dezember 2017	2064
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Prims“ (L 6507-301). Vom 12. Dezember 2017	2073
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Prims“ (N 6507-301). Vom 12. Dezember 2017	2082
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (L 6609-305). Vom 12. Dezember 2017.	2092
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland. Vom 11. Dezember 2017	2101
Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenverordnung – SGB IX). Vom 12. Dezember 2017	2101
Organisationserlass des Landtages über die Errichtung des Landesinstitutes für präventives Handeln. Vom 14. Dezember 2017	2105
Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Investitionsmaßnahmen an Schulen mit Ganztagsangeboten – Investitionsprogramm Bildung und Betreuung II. Vom 12. Dezember 2017.	2105
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Verlagerung der unabhängigen und weisungsfreien Stabsstelle Bergschäden vom Oberbergamt des Saarlandes zum Landtag des Saarlandes	2107
Bekanntmachung der Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen — Stand: 12. Dezember 2017 —. Vom 12. Dezember 2017	2108

319 **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Prims“ (N 6507-301)**

Vom 12. Dezember 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 409,87 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Prims“ (N 6507-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt auf Flächen der Stadt Wadern, Gemarkungen Bardenbach, Dagstuhl, Büschfeld, Noswendel und Nunkirchen sowie der Gemeinde Schmelz Gemarkungen Bettingen, Limbach und Außen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, mit Flurstücknummern und Randsignatur, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Wadern und der Gemeinde Schmelz. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und

verbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen der ehemaligen Naturschutzgebiete „Primsleite Überlosheim/Auschet“ vom 10. Januar 2006 (Amtsbl. S. 214),

„Schatterberg/Primsaue Schartenmühle“ vom 28. September 1992 (Amtsbl. S. 1070), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174) und

„Bardenbacher Fels – Primsaue – Junger Hirschkopf“ vom 5. April 1989 (Amtsbl. S. 526), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen treten gleichzeitig die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Kreis Merzig-Wadern“ vom 4. Juli 1952 (Amtsbl. S. 603) sowie die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 12. Dezember 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

